

Lauterbach, den 25.08.2016

**Flurbereinigungsverfahren Feldatal-Windhausen, Vogelsbergkreis;
Az.: F 1516
Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

3. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 14. September 1981 angeordnete, und durch den **1. Änderungsbeschluss** (Umstellungsbeschluss) vom 07. April 2004 und den **2. Änderungsbeschluss** vom 26. September 2011 geänderte Flurbereinigungsverfahren Feldatal-Windhausen, durch diesen **3. Änderungsbeschluss** erneut geändert..

Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

a) Gemeinde Feldatal

Gemarkung Windhausen (2815)

Flur 1 Nrn. 70/3, 72/2, 98/6, 208, 270/2, 288/5, 290/2, 317/2
Flur 3 Nr. 16

Gemarkung Kestrich (2720)

Flur 1 Nr. 89
Flur 3 Nrn. 7/1, 111, 112

Gemarkung Köddingen (2722)

Flur 4 Nr. 38/1

b) Stadt Romrod

Gemarkung Ober-Breidenbach (2746)

Flur 8 Nrn. 16/3, 42/2

c) Gemeinde Schwalmtal

Gemarkung Stordorf (2793)

Flur 6 Nrn. 1, 2

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. **9 ha** und hat nunmehr eine Größe von ca. **1076 ha**. Die zugezogenen Grundstücke sind in der **Gebietskarte** durch blaue Einfärbung kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach; Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. nach 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses und für die hinzugezogenen Grundstücke von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den hinzugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. **Bekanntgabe, Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Gemeinde Feldatal, und in der angrenzenden Stadt Romrod und den Gemeinden Schwalmthal und Lautertal öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von **zwei Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der **Gemeinde Feldatal**, Schulstraße 2, 36325 Feldatal; **Gemeinde Schwalmthal**, Alsfelder Straße 72, 36348 Schwalmthal; **Gemeinde Lautertal**, Rathausstraße 3, 36369 Lautertal und bei der **Stadt Romrod**, Jahnstraße 2, 36329 Romrod während den Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über den Link <http://www.hvbg.hessen.de/F1516> abrufbar.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes dient der vereinfachten Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens. Der Hinzuziehung der unter **1.** aufgeführten Grundstücke liegen u.a. folgende Erwägungen zugrunde:

- Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass eine zweckmäßige Gestaltung neuer Grundstücke zur Erreichung der Verfahrenszwecke ermöglicht wird. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Grenzen der neuen Grundstücke im Zuge der Neugestaltung mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen in Einklang gebracht werden können.
- Die Grundstücke aus der Gemarkung Stordorf werden zugezogen, um im Bereich der L 3164 unterhalb eines unübersichtlichen Kuppenbereiches eine gefahrlose Querung der Landstraße zu erreichen. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit.
- Die Grundstücke aus der Gemarkung Ober-Breidenbach werden zugezogen, um den Trassenbereich der L 3070 seiner örtlichen, tatsächlichen Lage anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb **eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

(LS)

gez. Döring
Technischer Oberamtsrat